

**Entscheidung Nr. 8838 (V) vom 13.08.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28.08.2009**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 28.05.2009 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 13.08.2009 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„**Freitag der 13. – 2. Teil**“,
CIC Video GmbH,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "**Freitag der 13. – 2. Teil**", vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 1975 (V) vom 03.08.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.1984, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von ca. 83 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1981. Regie führt Steve Miner.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Seit den Ereignissen aus Teil 1 ist ein halbes Jahr vergangen. Die damals einzige Überlebende, Alice, hat immer noch Alpträume und glaubt, dass der angeblich ertrunkene Jason Voorhees immer noch lebt und auf neue Opfer wartet. Sie wird sein erstes Opfer.

Einige Jahre später wird ein neues Camp am Crystal Lake eröffnet, nicht weit vom „Camp Blood“ entfernt. Den Jugendlichen wird die Geschichte von Jason und seiner Mutter, die in Teil 1 sämtliche Camp-Bewohner ermordete, als Horrorgeschichte erzählt. Jedoch schon bald beginnt das Morden von vorne. Ein maskierter Mörder tötet einen nach dem anderen. Einzig Ginny und Paul überleben. Ginny entdeckt die halb verwesene Leiche von Jasons Mutter und erkennt, dass der als Kind ertrunkene Jason lebt und nun das Gesicht hinter einer Maske verborgen, den Tod seiner Mutter rächt. Ginny gelingt es Jason niederzustechen. Dieser ist jedoch nicht tot. Als Ginny und Paul sich schon in Sicherheit wiegen, zieht Jason Ginny durch ein Fenster. Später ist zu sehen, wie die verletzte Ginny in einem Krankenwagen liegt und immer nach Paul fragt, der offenbar getötet wurde.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung ausgeführt, der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen, die notdürftig durch einen nicht immer logischen Handlungsablauf zusammengehalten würden. Die gesamte Dramaturgie sei darauf ausgerichtet, die Morde an den Jugendlichen spektakulär darzustellen. Szenen, in denen niemand umgebracht würde, dienten nur der Vorbereitung weiterer Hinrichtungsszenen. Die Kamera weiche sich regelrecht an der Todesangst der jungen Menschen. Im Vordergrund des Films stünden die spektakulären, ständig wechselnden Tötungsarten.

Die Antragstellerin, derzeitige Lizenznehmerin des Films, beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der Verfahrensbevollmächtigte führt hierzu aus, der 28 Jahre alte Film sei nicht als jugendaffin zu bewerten. Heutige Jugendliche wären mit dem Genre des Films vertraut und könnten aufgrund erhöhter Medienkompetenz das Geschehen als künstlich, gestellt und allein dem Unterhaltungszweck dienend durchschauen. Eine Übertragung des Geschehens auf die Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher sei nicht gegeben, so dass ein wie auch immer gearteter Animations- oder Verrohungseffekt auszuschließen sei. Die Tötungsszenen seien kurz gehalten und würden größtenteils lediglich angedeutet. Die eigentliche Gewalteinwirkung verbleibe im Off, präsentiert werde bloß das Ergebnis, die blutige Leiche des Opfers.

Derart unglaubwürdig dargestellten, „künstlichen“ Tötungsszenarien hätten heute nicht mehr den in der vormaligen Indizierungsentscheidung angenommenen spektakulären Wirkungsgrad. Sie wirkten auf heutige Jugendliche keinesfalls realistisch, sondern seien eindeutig als Fiktion erkennbar. Auch werde beim Zuschauer keine Gewalt befürwortende oder verharmlosende Einstellung erzeugt. Von einer selbstzweckhaften Gewaltanwendung oder gar deren Legitimation könne keine Rede sein. Die Gewalt sei allein Jason, der Inkarnation des Bösen, zugeordnet. Dass Jason außerhalb der Normalität stehe, unterstreiche das Wahnwitzige auf Seiten des Täters und gleichzeitig das Irreale der gesamten Handlungskonstruktion.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Freitag der 13. – 2. Teil**“, vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen. Die Tötungs- oder Verletzungshandlungen werden jeweils nur angedeutet, sodass die Gewaltanwendungen kaum zu erkennen sind. Der Zuschauer sieht zumeist nur das Ausholen mit der Waffe und dann das blutige Ergebnis der Tat. Die Gewalthandlung erfolgt im Off. Zudem wirkt die Inszenierung aus heutiger Sicht unrealistisch, da sämtliche Tötungen nach heutigen tricktechnischen Maßstäben offensichtlich künstlich erscheinen.

Der Killer Jason ist weiterhin derart überzeichnet als übermächtiges und wahnwitziges Monstrum dargestellt, dass keine Identifikation mit seiner Person stattfindet. Eine verrohende Wirkung auf jugendliche Rezipienten sowie Nachahmungseffekte sind aus den genannten Gründen nicht zu befürchten. Der Film weist deshalb für jugendliche Betrachter nicht länger ein Gefährdungspotential auf. Ob weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.